

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 7. November 1986

241. Stück

593. Verordnung: Begünstigte Länder nach dem Präferenzollgesetz  
 594. Verordnung: Ergänzung der Lohnklassentabelle im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977  
 595. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung im Zollausschlußgebiet der Gemeinden Jungholz und Mittelberg  
 596. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 12 Inntal Autobahn im Bereich der Gemeinden Roppen, Karres, Karrösten und Imst  
 597. Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 82 Seeberg Straße im Bereich der Marktgemeinde Eberndorf

**593. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 22. Oktober 1986 betreffend begünstigte Länder nach dem Präferenzollgesetz**

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Präferenzollgesetzes, BGBl. Nr. 487/1981, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie sowie mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

§ 1. Die „Demokratische Volksrepublik Korea“ wird zu einem begünstigten Land im Sinne der Gruppe I der Anlage C zum Präferenzollgesetz erklärt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

Lacina

**594. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 22. Oktober 1986, mit der die Lohnklassentabelle im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 ergänzt wird**

Auf Grund des § 21 Abs. 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 594/1983 wird verordnet:

§ 1. Die Lohnklassentabelle im § 21 Abs. 3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 594/1983 und ergänzt durch die Verordnungen BGBl. Nr. 416/1984 und BGBl. Nr. 441/1985 lautet ab Lohnklasse 88 wie folgt:

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst Schilling	Grundbetrag täglich Schilling
88	wöchentlich über 5 670 bis 5 730 monatlich über 24 570 bis 24 830	331,20
89	wöchentlich über 5 730 bis 5 790 monatlich über 24 830 bis 25 090	334,70
90	wöchentlich über 5 790 bis 5 850 monatlich über 25 090 bis 25 350	338,10
91	wöchentlich über 5 850 bis 5 910 monatlich über 25 350 bis 25 610	341,60
92	wöchentlich über 5 910 monatlich über 25 610	345,10

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

Dallinger

**595. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 22. Oktober 1986, mit der die Verordnung über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung im Zollausschlußgebiet der Gemeinden Jungholz und Mittelberg geändert wird**

Auf Grund des § 66 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, wird verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung vom 19. Dezember 1983, BGBl. Nr. 25/1984, über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung im Zollausschlußgebiet der Gemeinden Jungholz und Mittelberg, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 417/1984 und BGBl. Nr. 442/1985 wird wie folgt geändert:

1. Die Lohnklassentabelle im § 1 lautet ab Lohnklasse 88 wie folgt:

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst DM	Grundbetrag täglich DM
88	wöchentlich über 1 134 bis 1 146 monatlich über 4 914 bis 4 966	82,80
89	wöchentlich über 1 146 bis 1 158 monatlich über 4 966 bis 5 018	83,70
90	wöchentlich über 1 158 bis 1 170 monatlich über 5 018 bis 5 070	84,60
91	wöchentlich über 1 170 bis 1 182 monatlich über 5 070 bis 5 122	85,40
92	wöchentlich über 1 182 monatlich über 5 122	86,30

2. § 2 lautet:

„§ 2. Der Familienzuschlag beträgt pro zuschlagsberechtigter Person (§ 20 Abs. 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 594/1983) DM 4,70 täglich.“

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

Dallinger

**596. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 22. Oktober 1986 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 12 Inntal Autobahn im Bereich der Gemeinden Roppen, Karres, Karrösten und Imst**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf des Abschnittes „Roppen—Imst“ einschließlich eines Teiles der Anschlußstelle Imst der A 12 Inntal Autobahn wird im Bereich der Gemeinden Roppen, Karres, Karrösten und Imst wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 51,50 in Anschluß an den mit Verordnung vom 14. Jänner 1985, BGBl. Nr. 39, festgelegten Abschnitt „Breitmure—Roppen“, durchörtert in der Folge den Südabhang des Tschirgant (Roppener Tunnel), führt sodann über die Anschlußstelle Imst mit ihren Zu- und Abfahrtsstraßen bis Zubringer-km 0,75 und schließt bei km 57,30 (entspricht km 57,075 der Verordnung vom 14. August 1978, BGBl. Nr. 460) an den bereits verkehrsübergebenen Abschnitt „Imst—Zams“ an.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse einschließlich der Zu- und Abfahrtsstraßen der Anschlußstelle Imst aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik und beim Amt der

Tiroler Landesregierung für den gesamten Verordnungsbereich (Plan Nr. A 86.252, A 86.253 und A 86.258) sowie für den jeweiligen Gemeindebereich bei den Gemeinden Roppen (Plan Nr. A 86.252), Karres (Plan Nr. A 86.253), Karrösten (Plan Nr. A 86.258) und Imst (Plan Nr. A 86.258) aufliegenden Planunterlagen zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugesbietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Durch diese Verordnung werden die Verordnungen vom 14. August 1978, BGBl. Nr. 460, betreffend den Abschnitt „Imst—Zams“ von km 55,90 bis km 57,075 sowie vom 12. Mai 1982, BGBl. Nr. 240, betreffend die Anschlußstelle „Imst“ von der A 12 bis Zubringer-km 0,75 abgeändert.

Übleis

**597. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 27. Oktober 1986 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 82 Seeberg Straße im Bereich der Marktgemeinde Eberndorf**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 82 Seeberg Straße von Plan-km 33,790 bis Plan-km 38,959 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergabenen — mit Verordnung vom 20. August 1982, BGBl. Nr. 453, bestimmten — Abschnitt „Umfahrung Eberndorf“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Übleis



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 804,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 904,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.